42-170/3/2- 16.49.1

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.20**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.20 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.20 soll nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung erfolgen. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Für dieses Vorhaben läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt.

Nun wird das Vorhaben vor Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wesentlich geändert.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

|  |  |
| --- | --- |
| 50.0 | Neubau Produktion (Zellen- UV-Lack-Beschichtung und Fertigung Hochvolt-Traktionsbatterien) |
| 51.0 | Neubau Verladehalle inkl. Technikzentrale |
| 98.0 | Neubau Mitarbeiter- Parkdeck |
| 95.0/1  | Umnutzung bisheriges Gefahrstofflager für Handel und Werkstätten (95.1) als Zwischenlager für Zellen, Zellmodule, und Hochvoltspeicher und chemischen Betriebsstoffen sowie teilweise Umnutzung bisheriges Lacklager (95.0) für Staplerwerkstatt und Betriebsmittellager |
|  | Neubau zweier unterirdischer Getriebeöltanks südlich Gebäude 75.0 und westlich Gebäude 82.0 zur Befüllung der Antriebseinheit „HEAT“ (Hoch-Elektrifizierte-Antriebs-Topologie) im Gebäude 75.0  |

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen in bestehenden Hallen auf dem Betriebsgelände in einem Industriegebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (Neubau/Betrieb Geb. 50, 51, Neubau/Betrieb Parkdeck, Umnutzung Geb. 95.0/95.1, Errichtung/Betrieb Getriebeöltanks) aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld nur geringe Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Mit dem Wegfall der Nutzung des Geländes durch den Teilevertrieb sind Schallkontingente frei geworden, die nun wieder genutzt werden. Die geringen Partikelemissionen aus den Verdunstungskühlanlage bzw. aus der Waschmaschine entsprechen dem Stand der Technik.

Geruchsemissionen können in geringem Maße auftreten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden. Das auf dem südwestlichen Teil des Geländes errichtete Hochregallager stellt kein Hindernis dar, da es sich nicht im unmittelbaren Bereich von Emittenten befindet und die Längsseite des Gebäudes in Richtung der Durchstromrichtung (West-Ost) ausgerichtet ist.

Die Tröpfchenemissionen und die Wärmeabgabe der Verdunstungskühlanlagen stellen keine Auswirkungen auf die Luft bzw. das Klima dar. Die Emissionen aus den Beschichtungsanlagen stellen geringe Auswirkungen auf die Luft dar.

Bei der Einleitung des Abschlämmwassers aus den Verdunstungskühlanlagen sowie der Abwässer der Wasseraufbereitungsanlage in das Oberflächenwasser werden die gesetzlichen Anforderungen bzw. die Einleitparameter nach Anhang 31 der Abwasserverordnung eingehalten. Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes berührt. Insbesondere durch die Errichtung der Fundamente für die Gebäude im Grundwasser. Es werden aber Betonsorten verwendet, die keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt. Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlagen werden in einem bestehenden und versiegelten Industriegelände gebaut. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird nicht wesentliche verändert, Die Errichtung der Produktionshalle und des Parkdecks hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben, die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 20.04.2020

Kerstin Kameter-Schenkl